

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

8 (23.1.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Privatangelegen.

Jagdverpachtung.

Die Gemeinde Malsch, Amt Eßlingen, läßt wegen Auflösung des Pachterhältnisses das Jagdrecht im Jagdbezirk III und IV, ca. 1900 Hektar Wald und Feld umfassend, auf die Dauer der Neifschafzeit, vom 1. Februar 1918 bis dahin 1920, am

Montag, den 28. Januar ds. Js., nachmittags 3 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung verpachten.

Die Versteigerungsbedingungen sind zur Einsicht der Eigentümer des Nachhause bei dem Rathhaus aufgelegt und werden im Versteigerungstermin veröffentlicht.

Dabei wird bemerkt, daß als Bieter nur solche Personen zugelassen werden, welche sich im Besitze eines Jagdpasses oder durch ein schriftliches Zeugnis des Bezirksamts nachweisen, daß gegen die Erstellung des Jagdpasses kein Bedenken obwaltet.

Malsch, den 14. Januar 1918.

Der Gemeinderat:

Deubel.

Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Gemeinderat die Preise für:

Ettfolds von 2,- M. auf 2,20 M.

Rußfols " 2,25 " " 2,50 "

Griseifols " 1,- " " 1,20 "

vom 20. Januar ff. Js. ab, erhöhte.

Eßlingen, den 23. Januar 1918.

Gemeinderat.

Zünftige Näherinnen

auf Militärarbeit gesucht.

M. Ingold.

Die Friedensverhandlungen

mit Rußland haben begonnen.

An der Westfront und in Stalten stehen wichtige Ereignisse bevor.

Zunmer größere Erfolge des Unterjochkriegs.

Die ganze Weltlage ist also heute bearbeitet, daß Jedermann mit Spannung den neuesten Nachrichten entgegenfieht.

Wichtigster als je ist deshalb eine Zeitung, die zweimal täglich erscheint, die frühmorgens und frühmittags auf Grund eines äußerst umfangreichen Depeschendienstes ihre Leser auf das schnellste unterrichtet. Dies bietet die Straßburger Post mit ihren täglich vier Ausgaben und dem so günstigen Versand. //

Überflüssige Zusammenstellung des gesamten Materials

äußerst umfangreicher Depeschendienst * Eingehende politische Berichterstattung * Zahlreiche ausführliche Privattelegramme der eigenen Berichterhalter, sowohl von den Kriegsschauplätzen, als aus den neutralen Staaten, als besondere Spezialdienst des Blattes * Regelmäßiger Inhaltungsetel * Reichhaltiger Handelseteil mit zahlreichen Depeschen, Stimmungsberichten der Berliner und Straßburger Börse, Kurzen der wichtigsten Warenmarkten usw. usw.

Der beste Beweis für die Leistung und Beliebtheit der

Straßburger Post

ist die so gefragte Auflage. Anfang November:

42.000 Exemplare Verkaufsgabe, 20.450 Verkaufsgabe

Die Verkaufsgabe ist nur für die Gruppen im Felde bestimmt und kostet monatlich M. 1.50.

Bestellungen für das 1. Vierteljahr 1918 Mart 5.20 bei allen Postämtern.

Grüne Kursbuch

mit dem Berichtungsblatt

vom 14. und 22. Januar 1918

kauf man in der

Buch- & Steinruderei R. Barth.

Grup-Ausgabe.

Am Donnerstag, den 24. Januar 1918 kommt in der städt. Verkaufshalle im Rathaus Syrup zum Preise von 60 Pfg. für das Pfd. gegen Vorzeigen der Nahrungsmittelkarten, die auf der Rückseite abgestempelt werden, zur Ausgabe, auf den Kopf wird 1/2 Pfd. ausgegeben.

Die Ware erhalten die Haushaltungen der Nachfaben:

A, B u. C von 8-10 Uhr vormittags

D, E, F u. G " 10-12 " "

H u. I " 2-3 " nachmittags

K " 3-4 " "

L u. M " 4-5 " "

Eßlingen, den 23. Januar 1918.

Bürgermeisteramt.

Vordrucke

für

Gesuche um Familienunterstützung

sind vorräthig und empfohlen

Buch- & Steinruderei R. Barth.

Flavier

nur gut erhalten zu kaufen

gesucht. Angebote mit Preis-

angabe unter Nr. 305 an

Geschäftsstelle ds. Bl. (1.8

Neue Vordrucke zu

Anträgen auf

Kriegsleistungsgeld

sind erhältlich in der

Buch- & Steinruderei

R. Barth.

4-5-Zimmer-

Wohnung

mit Küche auf 1. April zu

mieten gesucht.

Angebote an die Geschäfts-

stelle ds. Bl.

Vordrucke

für Herd und Gas, Preis mit

5 Dörchen 18 M.

Handsämaschinen

sparen 1/2 Arbeit, 1/3 Saat.

G. Jähner, Bruchsal

Neuaustr. 1.

Zur Leichenschauer

empfehlen Vordrucke von

Schulzeigen.

Buch- & Steinruderei

R. Barth.

Hierzu das Amtliche

Verföndigungsblatt Nr. 7.

Für die Schriftl. verantw.

R. Barth in Eßlingen.

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 M. Seilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steinruderei R. Barth in Eßlingen. Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Ar. 8. Eßlingen, Mittwoch, den 23. Januar. 1918.

Bekanntmachung

Nr. A. 15 330 B. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 276) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verbinder, poröse Steine, Decken- und Pochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche nach § 1 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer ...
- 2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den ... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorläufe, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen achören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

türliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlaggenommen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauteil-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtsstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgebrachten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtsstelle anzufordern sind.

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinorten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

§ 6. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von: Formsteinen bis zu 500 Stück, Dachziegeln bis zu 1000 Stück, Drainageröhren bis zu 500 Stück, den anderen in § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten: 1. für Bauteil der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin Augustastr. 98 bis 41.